

mentarische Mehrheit zu finden, sind gut. Aber entscheiden wird letztlich wiederum Karlsruhe. Ein Kläger wird sich im Bund oder auf Landesebene finden. Wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird, ist zu vermuten. Es wird nicht mehr jede Fristenregelung verwerfen, wohl aber das jetzige Modell, wenn es denn Gesetz wird, trotz bestimmter im Blick auf das Verfassungsgericht eingebauter Kautelen (z. B. Abtreibung während der ersten drei Monate rechtswidrig, aber straf-frei) in wesentlichen Punkten modifizieren und den Gesetzgeber durch Vorgabe deutlich formulierter Richtlinien, unter welchen Bedingungen eine Fristenregelung verfassungsrechtlich akzeptabel ist, von neuem zum Handeln zwingen. se

Harmoniebedürfnis

Warum gibt es wieder einen Katholikentag von unten?

Der Fall *Küng* hatte den Anlaß gegeben – für den ersten „Katholikentag von unten“, Anlaß für die „Initiative Kirche von unten“ (IKvu) – einen Zusammenschluß verschiedener basiskirchlich organisierter Gruppen –, neben dem „offiziellen“ 86. Deutschen Katholikentag in Berlin 1980 ein zweites Forum zu schaffen. Seither hat sich eine zumindest aus der Perspektive vieler Besucher nahezu fraglose Koexistenz dieser beiden Katholikentage ergeben. Auch vor den Toren der „Neuen Stadt“ beim bevorstehenden Karlsruher Katholikentag werden die häufig als Randgruppen apostrophierten Interessengemeinschaften der IKvu ihr Lager aufschlagen. Ist erneut ein „Fall“, der Fall *Drewermann*, wenn auch nicht ausschließlich, so doch ein Teil der Antwort, warum es dieses Nebeneinander gibt, noch gibt oder gar geben soll? Vorsichtig ausgedrückt, tat sich das ZdK schwer, das kirchenpolitisch heikel gewordene Thema *Drewermann* mit der auf vollen Touren laufenden

Katholikentagsplanung in Einklang zu bringen. Zumal fast zeitgleich ein vielbeachtetes Papier des Laiengremiums recht hohe Ansprüche in bezug auf Dialogfähigkeit und Dialogbereitschaft in der Kirche formuliert hatte. Dabei stand eindeutig fest, zu welchem Ende auch immer das Hin und Her um Ein- und Ausladung führen würde: Auf dem KatholikInnentag von unten würde *Drewermann* ein Forum finden.

Aus der Sicht des IKvu braucht es gerade wegen solcher Fälle ihren „inoffiziellen“ Katholikentag. Auch in der Kirche umstrittene und konfliktbeladene Themen sollen hier ein Forum bekommen und zur Diskussion gestellt werden. Diese Funktion, Plattform auch für eine „Persona non grata“ und Anwalt für unliebsame Themen zu sein, scheinen auch sehr viele Besucher beider Katholikentage dem „von unten“ einzuräumen.

Wegen der unterschiedlichen Themen allein bräuchte es aber kaum zwei getrennte Veranstaltungen zu geben. Das gilt nicht nur, weil *Drewermann* mit großer Wahrscheinlichkeit jetzt auch an einer Podiumsdiskussion des offiziellen Katholikentages teilnehmen wird. Schon nach dem ersten Katholikentag von unten in Berlin bemerkte *Hans Maier*, das meiste, was dort an Themen zur Sprache gekommen sei, hätte wohl auch auf dem offiziellen Katholikentag seinen Platz finden können. Und auch die IKvu selbst besteht nicht blind auf einem festgelegten Rhythmus und einem fraglosen Fortbestehen des KatholikInnentages von unten. Sowohl interne Gespräche wie Gespräche zwischen ZdK und IKvu hat es im Vorfeld des Katholikentages in Karlsruhe gegeben. Dessen Programm weist darüber hinaus einige personelle, vor allem aber auch *thematische Überschneidungen* mit dem Katholikentag und gemeinsame Veranstaltungen mit der IKvu auf. Mitgliedsgruppen der IKvu, so etwa die Vereinigung katholischer Priester und ihrer Frauen oder die Gruppe Lesben und Kirche, beteiligen sich an Veranstaltungen im offiziellen Programm. Der Deutsche Katholikentag ist in seiner Gestaltung, seinem Charakter

nicht als „Markt der Möglichkeiten“ angelegt. Er soll nicht einfach nur Festwiese sein, auf der jede in der Kirche und um die Kirche herum angesiedelte Gruppe ihr Zelt aufschlägt, um darin ein Programm nach eigenem Gusto zu veranstalten. Jedoch ist dem Bemühen um das auf ein einheitliches Thema abgestimmte Programm zwangsläufig eine gewisse Ambivalenz inhärent. Zwar läßt sich so ein beziehungsloses Nebeneinander kirchlicher Interessengruppen verhindern, denen es allein um eine möglichst perfekte Selbstdarstellung zu tun ist. Es besteht aber auch die Gefahr, daß um der Sache der Einheitlichkeit willen bei der Programmgestaltung zu zentralistisch oder gar dirigistisch verfahren wird, daß wünschenswerte Vielfalt verlorengeht. Vor allem aber besteht die Gefahr, daß Themen, die sperrig und unbequem sind, aber zweifellos zur kirchlichen Realität gehören, in den Hintergrund geraten. Nicht selten haben ja auch Beobachter der letzten Katholikentage einen Trend zur Einheitlichkeit kritisiert, der aus einem problematischen Wunsch nach Harmonisierung herrühre.

Zum Katholikentag von unten gehören zweifellos, wenn auch wenige, Gruppen, die – aus der Perspektive des Zentralkomitees – in den offiziellen Katholikentag derzeit nur schwer integrierbar sind. Es gibt auch Gruppen, die sich entsprechend ihrem Selbstverständnis in die bestehenden Strukturen gar nicht integrieren lassen wollen. Gleichzeitig wäre für alle Mitgliedsgruppen des IKvu eine solche Integration aber nur en bloc denkbar. Eine Gruppe, die ein besonders „heißes Eisen“ innerkirchlicher Auseinandersetzung repräsentiert, ist die ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche (HuK). Ihr kommt in der Frage nach Integrierbarkeit oder Nichtintegrierbarkeit offenbar eine besonders prominente Rolle zu. Die HuK gehört zunächst einmal zu den Gruppen, die aus der je eigenen Perspektive, von ihrer eigenen subjektiven Betroffenheit her sich in der Kirche und deren öffentlichen Foren zur Sprache bringen wollen. Daß diese Perspektive Artikulationsformen mit sich bringen kann, die mit-

unter im normalkirchlichen Kontext recht provokant geraten, konfliktgeladen und eben „heiße Eisen“ sind, liegt auf der Hand. Auch daß es einen Unterschied in Engagement und Artikulation gibt und geben muß zwischen einer Podiumsdiskussion, auf der über Homosexuelle in der Kirche gesprochen wird, und einem kirchlichen Forum, auf dem sich Homosexuelle selbst zur Sprache bringen, ist evident, aber darf diese Artikulationsform Grund sein, sie aus einem kirchlich-öffentlichen Geschehen auszuklammern?

Für die Frage, ob es auch in Zukunft weiterhin das Nebeneinander von Deutschem Katholikentag und KatholikInnentag von unten geben wird, wird es zum einen darauf ankommen, ob bei den Verantwortlichen des offiziellen Katholikentags weiterhin Berührungängste das letzte Wort erhalten oder ob sie zugunsten des Muts zum Dialog auch mit unbequemen Gruppen überwunden werden. Zum anderen müßte aber auch die IKvU nach außen deutlicher als bisher erkennbar machen, daß man die momentane Rolle der Anwaltschaft unliebsamer, aber wichtiger Themen dann selbstkritisch prüfen wird, wenn diese die Chance haben, auf der breiteren Plattform des offiziellen Katholikentages unverkürzt, wenn auch nicht unwidersprochen zur Sprache zu kommen. fo

Revision

Was wird sich am Grundgesetz ändern?

Artikel 5 des Einigungsvertrages erteilt den gesetzgebenden Körperschaften des vereinigten Deutschlands den Auftrag, „sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen“. Der Auftrag ist vorsichtig formuliert. Die damaligen Vertragspartner waren

sich in der Absicht einig, keine Totalrevision des Grundgesetzes anzustreben oder zuzulassen, sondern lediglich die durch die Einigung notwendig gewordenen Änderungen vorzunehmen. Und die relativ kurze Fristenvorgabe von zwei Jahren hatte auch nicht nur den Sinn, Tempo zu machen. Es sollte damit zugleich angedeutet werden, es empfehle sich, sich auf das *Notwendige* zu beschränken. Da der Beitritt des Gebiets der damaligen DDR durch Beschluß der freigewählten letzten Volkskammer nach Art. 23 erfolgte, bestand auch keine strikte Notwendigkeit einer Neufassung oder auch nur einer an die Substanz gehenden Revision.

Die Diskussion über die Veränderung des Grundgesetzes kam denn auch nur recht schleppend und zugleich bei sehr unterschiedlicher Intensität in Gang. In Teilen der SPD, bei den Grünen und in den Bürgerrechtsbewegungen der DDR bestand ja von Anfang an durchaus das Bedürfnis nach einer neuen oder jedenfalls wesentlich veränderten Verfassung als Ausdruck einer gemeinsamen neuen deutschen Identität und zugleich eines veränderten Wertebewußtseins.

An Vorschlägen zu größeren Teilrevisionen und an Gesamtentwürfen hat es denn auch nicht gefehlt. Und die entsprechende Strategie erschien um so legitimer, als der Art. 146 GG („Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine neue Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist“) im Gegensatz zum Art. 23 im Zuge der Einigung nicht beseitigt worden ist.

Inzwischen ist man allerdings *ein gutes Stück vorangekommen*. Die vom Bundestag und Bundesrat gemeinsam gebildete, paritätisch besetzte, insgesamt aus 64 Mitgliedern bestehende Verfassungskommission hat ihre erste Orientierungsphase hinter sich. Die Nebel beginnen sich zu lichten. Es zeichnet sich ab, was angesichts der erforderlichen Zweidrittelmehrheit und des daraus sich ergebenden Konsenszwanges zwischen den großen politischen Lagern an Veränderungen zu erwarten ist und was nicht.

Allerdings ist die deutsche Vereinigung längst nicht mehr der einzige Grund einer Grundgesetzrevision und war es, genauer besehen, auch nie. Wenigstens drei Gründe treten zu dem der Wiedervereinigung dazu: die infolge der Vereinigung veränderte internationale Aufgabenstellung Gesamtdeutschlands im Vergleich zur einstigen Bundesrepublik, der nach den Verträgen von Maastricht veränderte Stand der europäischen Gemeinschaft mit den möglichen damit verbundenen Auswirkungen auf die Strukturen der innerdeutschen Staatlichkeit, die Herausforderung durch die Gefahren der Umweltzerstörung. Die Tatsache, daß die *neuen Bundesländer* sich gleichzeitig in der Phase eigener Verfassungsgebung befinden, belebt die Diskussion zusätzlich; wobei nicht zu übersehen ist, daß die Ausarbeitung der *Länderverfassungen* – die Auseinandersetzung mit der neuen, inzwischen vom Landtag verabschiedeten und noch durch eine Volksabstimmung zu bestätigenden Brandenburgischen Verfassung ist ein zugespitztes Beispiel dafür – besonders denen ein Diskussionsfeld bietet, die bei der Revision des Grundgesetzes mit ihren weitgesteckten grundrechtlichen und sozialen Zielsetzungen (vor allem bei den Staatszielbestimmungen) von vornherein auf verlorenem Posten kämpfen.

So ziemlich ausgeschlossen erscheint die *Aufnahme weiterer Grundrechte*. Dagegen sperrt sich die Union prinzipiell. Dies gilt vom Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“, die man bereits durch Art. 2 GG hinreichend geschützt sieht, ebenso wie für die Einführung eines Aussperrungsverbot es wie für die Erstreckung des Schutzes des Art. 6 GG auch auf die nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Und erst recht gilt das für das Postulat „selbstbestimmter Schwangerschaft“, wie es sich z. B. im seinerzeitigen Verfassungsentwurf des Runden Tisches fand.

Kaum Bewegung wird es geben in Richtung von mehr *plebiszitären Elementen*. Es wird darüber zwar heftigen Streit geben, weil sich im Verlangen nach mehr direkter politischer Mitbestimmung der Bürger Anliegen